



Verarbeitungstätigkeit Fahrerlaubnisbehörde

Ergänzende Datenschutzinformationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung

Allgemeine Informationen zu Ihren Rechten siehe unter der Rubrik Datenschutz

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Zwecke:

Sachbearbeitung im Fahrerlaubniswesen, Führen eines Registers mit allen relevanten Daten aus den Bereichen Fahrerlaubnis, Fahrgastschein, Fahrlehrer, Fahrschulen

Rechtsgrundlagen:

Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO, Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz und Fachgesetze, z.B. Fahrerlaubnisverordnung, Straßenverkehrsgesetz, Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz, Fahrschulerausbildungsordnung, Fahrlehrergesetz

Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden oder die in unserem Auftrag verarbeiten

KRAFTFAHRTBUNDESAMT

Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Fahreignungsregister und beim Zentralen Fahrerlaubnisregister, Mitteilungen an das Zentrale Fahrerlaubnisregister, Mitteilungen an das Fahreignungsregister, Internationaler Informationsaustausch mit dem Ausland

BUNDESDRUCKEREI

Antrag zur Herstellung eines Kartenführerscheins

TÜV/DEKRA

Prüfauftrag der zu prüfenden Fahrerlaubnisklassen

POLIZEIBEHÖRDEN

Anfragen, Anforderung von Unterlagen, Akten aus Ordnungswidrigkeitenverfahren, Amtshilfe zur Einziehung des Führerscheins

STAATSANWALTSCHAFT, GERICHTE

Anforderung von Strafakten zur Entscheidung, ob eine Fahrerlaubnisüberprüfung notwendig ist

ÖRTLICHES MELDEREGISTER, BEHÖRDENINFORMATIONSSYSTEM (BAYBIS)

Überprüfung der mitgeteilten Personendaten

ANDERE FAHRERLAUBNISBEHÖRDEN

Übernahme der Daten bei Abgabe der Zuständigkeit (z. B. bei Wegzug des Inhabers)

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Widerspruchsverfahren

REGIERUNG VON OBERPFALZ

Fahrschulüberwachung

ANERKANNTE UNTERSUCHUNGSSTELLEN

Vom Betroffenen im Rahmen der Fahreignungsüberprüfung beauftragte Untersuchungsstellen

Vorgesehene Fristen für die Löschung

Für die Löschfristen gelten die Aufbewahrungsbestimmungen nach dem bayerischen Einheitsaktenplan in Verbindung mit den gesetzlichen Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) sowie des Fahrlehrergesetzes (FahrIG)

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sind Sie zur Bereitstellung der Daten verpflichtet?

Ja nein

Folgen bei Nichtbereitstellung von Daten

Erlaubnisse können nicht erteilt werden. Ahndung von Fahrten/Tätigkeiten ohne entsprechende Erlaubnisse.